

Königliches Decret vom 25sten November 1810, welches die Förmlichkeit vorschreibt, deren Erfüllung nöthig ist, um die Aufhebung des kraft des Decrets vom 26sten October 1810 angelegten Sequesters zu erlangen.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, nach Ansicht des 2ten Artikels Unseres Decrets vom 26sten October 1810, welches die Sequestration aller Niederlagen von Waaren befiehlt, die vom Handel mit England herrühren;

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes, verordnet und verordnen, wie folgt;

Art. 1. Die Eigenthümer der mit Sequester belegten Waaren, welche sich berechtigt glauben, die Aufhebung desselben zu reclamieren, haben binnen 24 Stunden der in Gemässheit des 2ten Artikels Unseres oben erwähnten Decrets ernannten Sequestrations-Commission, oder den Officianten, welche zu dem Ende von dem Director der indirecten Steuern des Departements ernannt sind, die Beweismittel über den Ursprung und die Art der genannten Waaren vorzulegen.

Art. 2. Die Beweismittel sind, nachdem solche zuerst von den Directoren der Douanen und der indirecten Steuern verificiert worden, zum Behuf anderweiter Prüfung Unserm Prisengerichte zu Cassel zu übersenden, welches sodann einen endlichen Beschluss wegen Confiscation dieser Gegenstände oder der Aufhebung des Sequesters gegen Entrichtung der durch die kaiserlichen Decrete vom 5ten August und 2ten October 1810 bestimmten Abgaben erlassen wird.

Art. 3. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Cassel,
am 25sten November 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**